

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Empfehlung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik zur "Offenen Schule Köln"**

### Beschlussorgan

Ausschuss Soziales und Senioren    Ausschuss Schule und Weiterbildung    Ausschuss Soziales und Senioren

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	26.04.2012
Ausschuss Schule und Weiterbildung	11.06.2012
Ausschuss Soziales und Senioren	26.06.2012

### Beschluss:

1. Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung und der Ausschuss Soziales und Senioren begrüßen ausdrücklich die Eröffnung der „Offenen Schule Köln“ und fordern die Verwaltung auf, alles Erforderliche dafür zu tun, um einen Start des Unterrichts zum Schuljahr 2012/2013 zu ermöglichen. Dies umfasst auch die Unterstützung des Vorhabens gegenüber anderen Behörden wie der Landesregierung oder der Bezirksregierung.
2. Abweichend von dem Beschluss der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik wird die Verwaltung aufgefordert zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen kommunale Mittel, die bisher zur Förderung eines Kindes an Förderschulen zur Verfügung standen, auch bei einem inklusiven Schulbesuch der betroffenen allgemeinbildenden Schule zur Verfügung gestellt werden können.

Begründung:

Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik hat in Ihrer Sitzung vom 06.12.2011<sup>1</sup> folgende Beschlussempfehlung an den Ausschuss Schule und Weiterbildung und den Ausschuss Soziales und Senioren zur „Offenen Schule Köln“ gefasst:

„Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung und der Ausschuss Soziales und Senioren begrüßen ausdrücklich die Eröffnung der „Offenen Schule Köln“ und fordern die Verwaltung auf, alles Erforderliche dafür zu tun, um einen Start des Unterrichts zum Schuljahr 2012/2013 zu ermöglichen. Dies umfasst auch die Unterstützung des Vorhabens gegenüber anderen Behörden wie der Landesregierung oder der Bezirksregierung.

Es soll darüber hinaus sichergestellt werden, dass kommunale Mittel, die bislang für die Förderung eines Kindes an einer Förderschule zur Verfügung standen, diesem Kind auch bei Besuch einer allgemeinen Schule zur Verfügung stehen.“

### **Offene Schule Köln**

Das Netzwerk Inklusive Schule Köln e.V. beabsichtigt die Errichtung einer „Offenen Schule Köln“ im Stadtbezirk Rodenkirchen als staatlich anerkannte weiterführende, inklusive Ersatzschule in privater Trägerschaft mit Modellcharakter. Es wird sich voraussichtlich zunächst um eine 2zügige Gesamtschule der Sekundarschule I mit je 25 Schülerinnen und Schülern pro Klasse (davon jeweils rd. 5 Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf) im Aufbau ab Jahrgangsstufe 5 handeln. Vorüberlegungen zur Bildung einer Sekundarstufe II bestehen. Diese könnte später hinzugefügt werden. Hinsichtlich des potentiellen Standortes steht das Netzwerk in Verhandlung mit Grundstückseigentümern. Da das schulische Angebot von genehmigten Ersatzschulen bei der regionalen Bedarfsbewertung für die kommunale Schulentwicklungsplanungs- und Inklusionsplanung der Stadt Köln grundsätzlich berücksichtigt wird, hat die Verwaltung unter Hinweis auf bestimmte Rahmenbedingungen ihre ideelle Unterstützung angeboten und sich für das Projekt bereits in mehreren Gesprächen befürwortend eingesetzt. Darüber hinaus ist ein personeller Einsatz in der Konzeptions- und Gründungsphase nicht möglich, da hier eine klare Trennlinie zwischen Schulen in städtischer Trägerschaft und Ersatz- oder Ergänzungsschulen besteht.

Der tatsächliche Schulstart wird im Wesentlichen vom Finden eines geeigneten Schulstandortes abhängen. Erst wenn alle Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ersatzschulen (Anlage) erfüllt sind, kann die Bezirksregierung Köln als Genehmigungsbehörde die Genehmigung aussprechen. Die Stadt Köln hat keinen Einfluss auf die Genehmigung.

### **Ersatzschulfinanzierung**

Die Ersatzschulfinanzierung ist in §§ 105 ff Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (SchulG NW) in Verbindung mit der Ersatzschulfinanzierungsverordnung geregelt, allerdings hinsichtlich der erhöhten Finanzierungsbedarfe nur für Förderschulen bzw. Berufskollegs mit sonderpädagogischen Förderbedarf. Anders als in manchen anderen Bundesländern ist eine besondere Finanzierung für Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Unterricht bisher nicht ausdrücklich im SchulG NW und in der Ersatzschulfinanzierungsverordnung aufgenommen, ließe sich aber aus § 106 SchulG herleiten.

Die Stadt kann grundsätzlich auch Ersatzschulen freiwillig mit kommunalen Mitteln fördern, dies wird aber in Bezug auf den Landeszuschuss den Ersatzschulen auf den Eigenanteil angerechnet und bringt daher der Ersatzschule keinen Vorteil, wenn dies den Pflichtanteil übersteigt.

Die Formulierung im Antrag hinsichtlich der gewünschten Umschichtung von Mitteln ist allerdings sehr allgemein gehalten. Es ist nicht klar erkennbar, um welche Mittel es sich konkret handeln soll. Pflichtleistungen des Schulträgers aus kommunalen Mitteln sind dabei anders zu bewerten als reine freiwillige kommunale Leistungen; daher ist zu klären, ob die gewünschte Übertragung in dieser pauschalen Formulierung überhaupt ohne weiteres rechtlich zulässig bzw. finanztechnisch möglich wäre.

Es sollte zudem nicht außer Acht gelassen werden, dass die Städte und Gemeinden hinsichtlich der Frage der Finanzierung von Inklusion in der Schule derzeit sehr deutlich eine stärkere finanzielle Unterstützung des Landes im Rahmen des Konnexitätsprinzips einfordern. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

---

<sup>1</sup> TOP 6.2, AN/2055/2011

Die Verwaltung empfiehlt daher, den letzten Absatz des Antrages durch einen Prüfauftrag mit folgendem Wortlaut zu ersetzen:

„Die Verwaltung wird aufgefordert zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen kommunale Mittel, die bisher zur Förderung eines Kindes an Förderschulen zur Verfügung standen, auch bei einem inklusiven Schulbesuch der betroffenen allgemeinbildenden Schule zur Verfügung gestellt werden können.“

#### **Allgemeiner Verfahrenshinweis**

Gem. Beschluss des Ausschusses Soziales und Senioren vom 10.05.2005 sind die Empfehlungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik in den zuständigen Fachausschuss des Rates sowie in die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik im Rahmen einer Beschlussvorlage einzubringen.